

Satzung des Vereins CLANCI e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name]

Der Verein führt den Namen CLANCI e.V., Akronym für „Club des Ancien.ne.s et Ami.e.s des Cursus Intégrés“.

[§ 1: geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.10.2021]

§ 2 [Sitz]

Der Sitz des Vereins ist in Mainz.

§ 3 [Eintragungspflicht]

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Mittel

§ 5 [Vereinszweck]

CLANCI richtet sich an alle Absolventinnen, Absolventen und Studierende höherer Semester des Integrierten Studienganges Mainz-Dijon. Auch Freunde dieses Studienprogramms können bei CLANCI aufgenommen werden.

Durch seine Gründung möchte CLANCI ein Forum für Informationen und Kontakte zwischen Absolventen/-innen, aber auch hin zu Studierenden schaffen. Dabei agiert CLANCI interdisziplinär und interkulturell, über die Grenzen der Länder hinweg.

Der Austausch soll unter anderem der Vermittlung von Berufspraktika für Studierende des Programms, der Weiterbildung, der Information über Berufsmöglichkeiten, Stellenangebote sowie Angebote anderer deutsch-französischer und internationaler Organisationen, der Verbesserung und Pflege interkultureller Beziehungen dienen. Darüber hinaus soll er Anregungen und Veranstaltungen zu Forschung und Lehre im deutsch-französischen Bereich bieten und Absolventen/-innen wie Studierenden ideelle Unterstützung und praktische Hilfe bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gewähren.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne einer Förderung der deutsch-französischen Freundschaft und Zusammenarbeit (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung eines Internet-Forums zu Kommunikation und Austausch, auch über geographische Grenzen hinweg. Dieses wird durch das Dijonbüro der Universität Mainz und des Homepage verwaltet,

- jährliche Treffen.

§ 6 [Mittel]

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 [Selbstlosigkeit]

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 8 [Mitglieder]

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die in einer Verbindung zu dem Integrierten Studiengang Mainz-Dijon steht, wie etwa Absolventen, Studierende und Freunde. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich beim Dijonbüro einzureichen.

§ 9 [Mitgliedsbeiträge]

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Spenden sind möglich.

§ 10 [Beendigung der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Aberkennung der Mitgliedschaft ist nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

IV. Mitgliederversammlung

§ 11 [Allgemeines]

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung ist mit Zustimmung des Vorstands möglich. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

§ 12 [Aufgaben]

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl und Entlastung einer/s Revisors/Revisorin,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des/r Revisors/Revisorin,
4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 13 [Einberufungsfrist]

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage im Voraus vom Vorstand einzuberufen. Die Benachrichtigung erfolgt telefonisch, elektronisch (E-Mail) oder schriftlich.

§ 14 [Tagesordnung]

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Benachrichtigung bekannt gegeben. Vorschläge von Mitgliedern werden bei rechtzeitigem Eingehen berücksichtigt.

Die Tagesordnung kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung geändert werden, so lange nicht 10% der Stimmberechtigten widersprechen.

§ 15 [Beschlüsse]

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlüsse. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 16 [Außerordentliche Mitgliederversammlungen]

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

§ 17 [Revisor]

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisorin/Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

V. Vorstand

§ 18 [Zusammensetzung]

Der Verein wird von einem Vorstand geführt, dessen zwei volljährige Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. einer/einem 1. Vorsitzenden
2. einer/einem 2. Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 19 [Aufgaben]

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/-in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 20 [Beschlussfähigkeit]

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 21 [Vorstand im Sinne des BGB]

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

VI End- und Übergangsbestimmungen

§ 22 [Auflösung]

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) mit Sitz in Saarbrücken als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[§ 22, Abs. 2: geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung von 28.5.2015]

§ 23 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Hauptversammlung vom 14. Juli 2007, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28.5.2015 [nur §22, Abs.2] und durch die Mitgliederversammlung vom 02.10.2021 [nur §1]. Die Änderung vom 02.10.2021 tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

Mainz, 02.10.2021

Dr. Maria Aglaia Bianchi
1. Vorsitzende

Josephine Okamura-Michel
2. Vorsitzende